

Gärtensberg / Oberholz

Unterschutzstellung eines Flachmoors von nationaler Bedeutung

Schutzanordnung Nr. 205 samt Pflegeplan

Objekt:	Flachmoor Nr. 205, Gärtensberg / Oberholz;
Gemeinden:	Braunau, Wuppenau;
Betroffene Parzellen:	in folgenden Grundbüchern
Braunau:	730;
Wuppenau:	251, 258, 263 – 265, 267 – 273, 344, 1257, 1394, 1644, 1645;
Öffentliche Auflage:	Vom 30. August. bis 18. September 2021; Vom 1. bis 20. September 2022 (Ergänzung) Vom 30. November bis 19. Dezember 2022 (Änderung);
In Kraft gesetzt:	Am 1. Mai 2024 mit Publikation im Amtsblatt Nr.17;



Regierungsrat Dominik Diezi

Inhalt

Schutzanordnung	1
Pflegeplan.....	8
Anhang / Zusatzinformationen.....	13

I. Allgemeines

Ziel	§ 1.	Schutzziel ist die ungeschmälerte Erhaltung und die Förderung des Flachmoors als Lebensraum für seltene, gefährdete und geschützte Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.
Geltungsbereich	§ 2.	Diese kantonale Schutzanordnung gilt für die im entsprechenden Plan bezeichneten Flächen bei Gärtensberg . Der Plan zur kantonalen Schutzanordnung Nr. 205 ist Bestandteil dieser Schutzanordnung.
Schutzzone	§ 3.	¹ Die kantonale Schutzzone umfasst Nasswiesen, Ried- und Waldflächen gemäss Plan. ² Die Schutzzone gliedert sich in folgende Bereiche: 1. Kernbereich Moor / Ried 2. Waldschutzbereich (Wald im Rechtssinn)
Pufferzone	§ 4.	Die Pufferzone dient der Sicherung der Schutzzone vor unerwünschtem Nährstoffeintrag sowie der ökologischen Aufwertung der Schutzzone. Sie umfasst die Fläche gemäss Plan.
Hydrologischer Einzugsbereich	§ 5.	Der hydrologische Einzugsbereich versorgt das Schutzgebiet mit Wasser. Er umfasst die Fläche gemäss Plan.

II. Schutzanordnungen

Anordnungen für die Schutzzone	§ 6.	In allen Bereichen der Schutzzone sind untersagt: 1. die Neuerstellung von Bauten sowie permanenten Zäunen und anderen Anlagen aller Art; 2. Gelände- und Bodenveränderungen, ausgenommen solche zu Naturschutzzwecken; 3. Ablagerungen aller Art; 4. das Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern; 5. das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen; 6. die Beweidung, mit Ausnahme von angeordneter Beweidung zur Gebietspflege; 7. das Aufforsten, ausgenommen nach Absprache im Waldschutzbereich;
--------------------------------	------	--

8. das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
9. das Pflücken, Ausgraben, Beschädigen oder Zerstören von Pflanzen und Pilzen;
10. das Fällen von Bäumen und die Entfernung von Sträuchern, ausser im Rahmen der angeordneten Pflege;
11. das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemässen Jagd;
12. das Sammeln oder Beeinträchtigen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten wildlebender Tiere;
13. das Betreten, ausgenommen für Pflegemassnahmen, zu Ausbildungszwecken unter kundiger Leitung sowie im Rahmen der ordnungsgemässen Jagd und ausgenommen im Waldschutzbereich;
14. das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
15. das Entfachen von Feuer;
16. das Zelten und Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
17. andere, dem Schutzziel zuwider laufende Nutzungen.

Anordnungen für
die Pufferzone

§ 7.

In der Pufferzone sind untersagt:

1. das Düngen und Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie die ackerbauliche Nutzung;
2. das Setzen oder Säen standortfremder Pflanzen;
3. die Aufforstung;
4. Ablagerungen aller Art;
5. Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen (insbesondere Entwässerungen), die das Schutzziel beeinträchtigen.

Anordnungen für
den hydrologischen
Einzugsbereich

§ 8.

Bauliche Eingriffe im hydrologischen Einzugsbereich dürfen den Wasserhaushalt des Moores nicht negativ beeinflussen. Die gutachterliche Nachweispflicht liegt beim Bauherrn.

III. Pflege, Unterhalt, Nutzung

Grundsatz	§ 9.	Die einzelnen Bereiche der Schutzzone sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten sowie die zulässigen Nutzungen haben sich nach den Schutzziele zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss § 6 ausgenommen.
Pflegeplan	§ 10.	Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sowie auszuführende Nutzungen richten sich nach dem Pflegeplan. Der Pflegeplan ist Bestandteil dieser Schutzanordnung.
Zuständigkeit	§ 11.	¹ Das Amt für Raumentwicklung sorgt in der Schutzzone für Aufsicht, Unterhalt und Pflege sowie für die Abgeltung von erbrachten Leistungen, soweit nicht das Forstamt zuständig ist. Es kann für die erwähnten Aufgaben die Gemeinde, Korporationen, Naturschutzvereine oder Privatpersonen beiziehen. ² Ausgenommen sind Massnahmen, welche die Schutzzone tangieren, in erster Linie aber der Gewährleistung der Verkehrssicherheit entlang von Strassen und Wegen dienen. Solche Massnahmen sind Sache der Grundeigentümer in Absprache mit dem Amt für Raumentwicklung bzw. dem Forstamt.
Stellung der Grundeigentümer und Bewirtschafter	§ 12.	¹ Grundeigentümer und Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen. ² Unterlässt ein Grundeigentümer oder ein Bewirtschafter die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Nutzung oder übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu pflegen, so muss die behördlich angeordnete Nutzung geduldet werden. Das Amt für Raumentwicklung ordnet die notwendige Nutzung nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer und einem allfälligen Bewirtschafter an. Dem Grundeigentümer und dem Bewirtschafter erwachsen daraus keine Kosten. ³ Für den Waldschutzbereich gilt Absatz 2 sinngemäss. Das Forstamt trifft die Anordnungen in Absprache mit dem Amt für Raumentwicklung.

IV. Schlussbestimmungen

Ausnahmen	§ 13.	Sofern das Schutzziel nicht gefährdet wird, kann das Amt für Raumentwicklung bzw. für den Waldschutzbereich das Forstamt in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen.
Hinweis auf Strafbestimmungen	§ 14.	Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) und § 26 des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG, 450.1) sowie Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) geahndet.

Kantonale Schutzanordnung Nr. 205

Gärtensberg / Oberholz

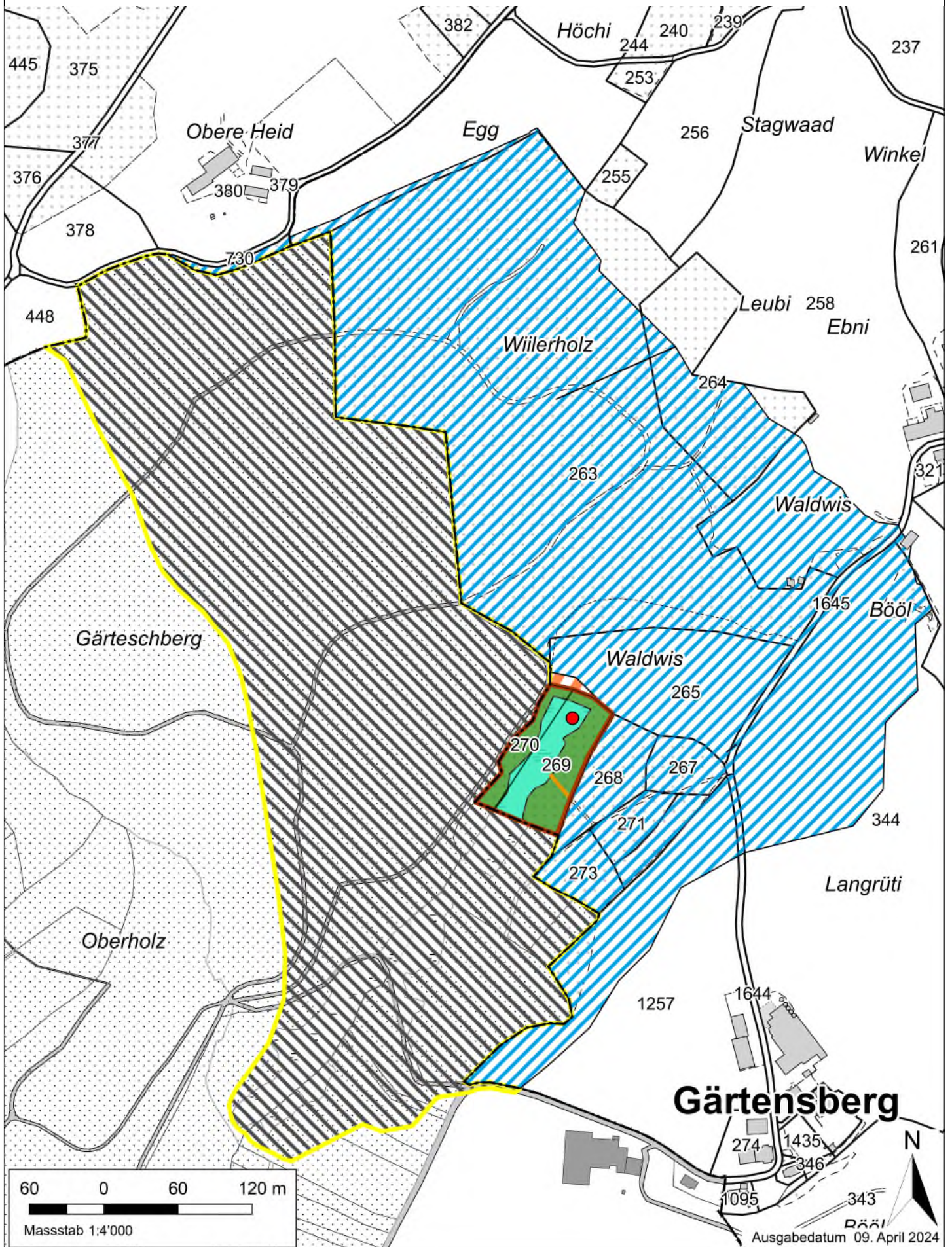
LEGENDE

	Kantonale Schutzzone (national bedeutend)
Kernbereich	
	Moor / Ried
weitere Bereiche	
	Waldschutzbereich (Wald im Rechtssinn)
	Hydrologischer Einzugsbereich
Pufferzone	
	Pufferzone mit Beweidung
Hinweise	
	Hydrologischer Einzugsbereich Kanton St. Gallen
	Fussweg
	Boden mit geringer Tragfähigkeit

Plan zur kantonalen Schutzanordnung Nr. 205

Gärtensberg / Oberholz

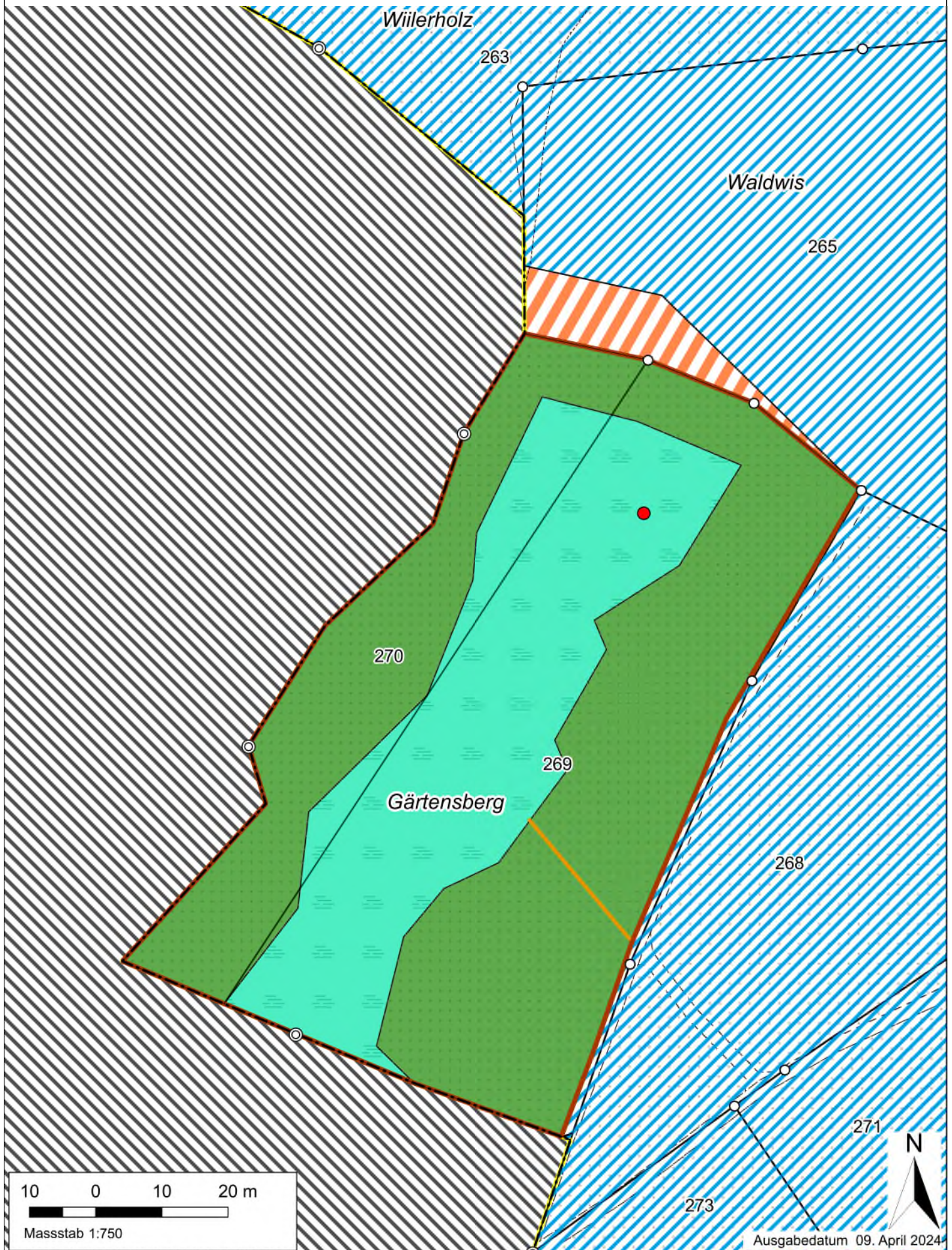
Thurgau



Plan zur kantonalen Schutzanordnung Nr. 205

Gärtensberg / Oberholz

Thurgau



Pflegeplan zur Schutzanordnung Nr. 205 Gärtensberg / Oberholz

I. Allgemeines

- Der Pflegeplan präzisiert soweit nötig den Inhalt von Kapitel III der Schutzanordnung, d.h. Pflege, Unterhalt und Nutzung. Er befasst sich mit sachlichen und organisatorischen Inhalten.
- Der Pflegeplan dient als Grundlage für die Ausarbeitung von Bewirtschaftungs-verträgen.
- Die Grundlagen für diesen Pflegeplan stellen das Schutz- und Pflegekonzept „Quellsumpf Gärtensberg / Oberholz“ vom September 2006 (Leutert & Pfändler) und das Pflegekonzept "Gärtensberger Riet" vom Juni 2016 (GeOs GmbH) dar. Neue seithe-rige Erkenntnisse sind ebenfalls in den Pflegeplan eingeflossen.

II. Präzisierung der Schutzziele und Massnahmen

1. Kernbereich

1.1 Schutzziele

- Erhaltung des botanischen und faunistischen Reichtums im Flachmoor;
- Erhaltung des Wasserhaushalts;
- Schutz des Riedes vor Nähr- und Schadstoffeintrag;
- Schutz vor Störungen durch Erholungssuchende.

1.2 Erforderliche Massnahmen

- Die Streumahd ist differenziert auszuführen gemäss Pflegeplan und unter grösstmöglicher Schonung des Riedbodens und der Quellaufstösse. Je nach Bereich sind sogenannte Mähinseln von insgesamt etwa 10-30% der Fläche an jährlich wechselnden Stellen stehen zu lassen. Das Schnittgut ist immer wegzuführen.
- Die Verbuschung der Streuwiesen ist zu verhindern.
- Die Gehölze sind dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften, Gehölzränder sind periodisch zurückzuschneiden und fallweise ist die Streumahd wieder aufzunehmen. Es sind möglichst lange Gehölz-Ried-Grenzen anzustreben sowie stufige, buchtige Gehölzränder.
- Riedgräben sind schonend zu unterhalten. Das Ausputzen der Gräben muss abschnittsweise über mehrere Jahre verteilt erfolgen. Dabei anfallendes Erdmaterial darf nicht in der Schutzzone abgelagert werden.
- Neophyten und andere Problempflanzen sind fachgerecht zu bekämpfen.
- Verzicht auf die Erstellung von Fusswegen, Feuerstellen, Rastplätzen und Ähnlichem.

2. Waldschutzbereich (Wald im Rechtssinn)

2.1 Schutzziel

- Der Waldschutzbereich dient in erster Linie der Artenförderung und ist insbesondere als Sommerlebensraum und Überwinterungsort für Amphibien zu schützen.
- Schaffung und Erhaltung von strukturreichen, vielfältigen und standortgemässen Waldbereichen.
- Zulassen natürlicher Abläufe und Anreicherung von Alt- und Totholz.

2.2 Massnahmen

- Der Waldschutzbereich ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Für Eingriffe ist eine Schlagbewilligung des Forstamtes nötig.
- Zwecks Erzielung standortgemässer Waldgesellschaften sind bei Durchforstungen entsprechende Gehölzarten zu fördern. Durchforstungen sind etappenweise vorzunehmen.
- Fichtenreinbestände sind mittelfristig in standortgemässen Laubwald umzuwandeln.
- Eine reiche Kraut- und Strauchschicht ist zu erhalten und zu fördern ebenso wie stufig und buchtig aufgebaute, artenreiche Waldränder
- Es sind möglichst lange Gehölz-Ried-Grenzen anzustreben sowie fliessende, lichte Ried-Wald-Übergänge zu schaffen.
- Nördlich und östlich des Riedes ist mittels Auflichtung die ausreichende Besonnung des Riedes zu gewährleisten.
- Alte Eiben sind zu erhalten, ebenso Laubbäume bzw. sonnig stehende Lichtbaumarten und seltenere Sträucher, besonders Salweide, Zitterpappel, Kirschen, Mehlbeere, Berberitze, Seidelbast, Stechpalme und heimische Geissblätter.
- Markante, alte Einzelbäume, Höhlenbäume und tote Bäume sind zu schonen. Stehendes und liegendes Totholz ist ausdrücklich erwünscht.

III. Organisatorisches

- Das Amt für Raumentwicklung ist zuständig für den Vollzug und die Einhaltung dieses Pflegeplans. Es koordiniert und delegiert die Aufgaben soweit nötig.
- Für die Durchführung der oben erwähnten Massnahmen im Waldschutzbereich sind das Forstamt und das Amt für Raumentwicklung gemeinsam zuständig. Sie sprechen das Vorgehen und die Finanzierung miteinander ab.
- Massnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit entlang von Strassen und Wegen sind Sache der Grundeigentümer in Absprache mit dem Forstamt und unter Einbezug des Amtes für Raumentwicklung.
- Das Amt für Raumentwicklung, die Gemeinde, die Grundeigentümer und allenfalls beteiligte Ämter informieren sich gegenseitig und frühzeitig über alle geplanten einmaligen bzw. gelegentlichen Pflege- und Gestaltungsmassnahmen. Insbesondere das Ausputzen von Gräben, der Unterhalt von Bächen sowie die Entfernung von Sträuchern und Bäumen sind melde- und bewilligungspflichtig.

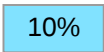
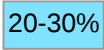
- Einmalige und wiederkehrende Pflegemassnahmen können von den Grundeigentümern oder Bewirtschaftern selbständig vorgenommen werden, sofern die Ausführung mit dem Pflegeplan übereinstimmt.
- Für jährlich wiederkehrende Pflegearbeiten (z.B. Streueschnitt) kann das Amt für Raumentwicklung mit Auftragnehmern einen Bewirtschaftungsvertrag abschliessen.
- Das Amt für Raumentwicklung finanziert die Massnahmen soweit die Leistungen nicht durch Beiträge seitens Wasserbau, Forst- oder Landwirtschaft gedeckt werden. Ausgenommen sind Massnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit entlang von Strassen und Wegen. Die Finanzierung solcher Massnahmen ist Sache der Grundeigentümer.
- Die Gemeinde wird finanziell nicht belangt. Ausgenommen sind Massnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit entlang von Strassen und Wegen.

Pflegeplan der Schutzanordnung Nr. 205 Gärtensberg / Oberholz

Generell gültige Pflegeanweisungen:

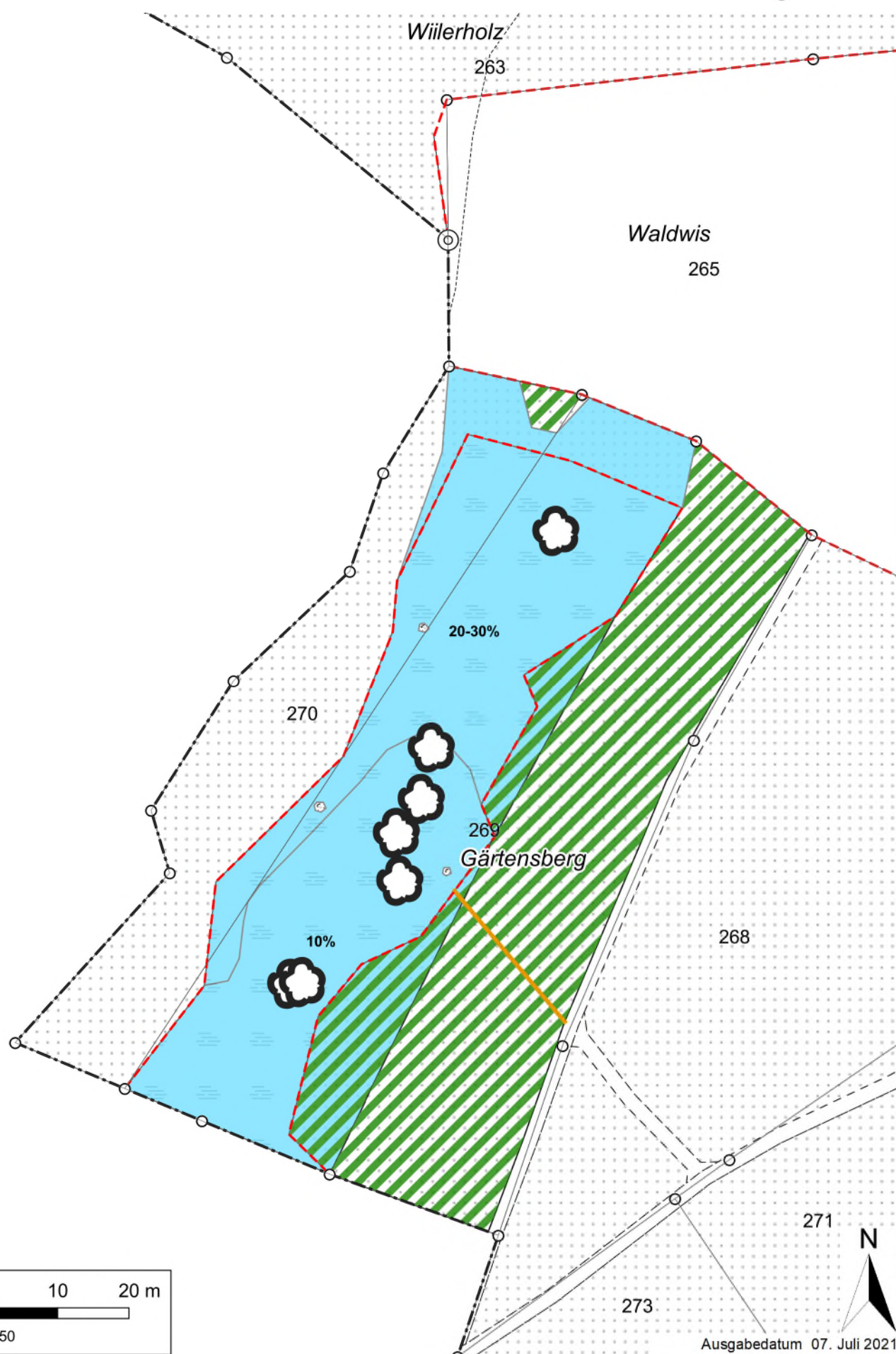
- Alle Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen sind zeitlich so anzusetzen, dass Flora und Fauna möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- Zum Schutz von Kleinlebewesen ist ein tierschonendes Mähverfahren anzuwenden, d.h. mit Messerbalken, ohne Mähaufbereitung (quetschen, knicken), und das Mähwerk ist, wenn immer möglich 12-15 cm, mindestens aber 10-12 cm über Boden zu führen.
- Wenn unter Einzelbäumen kein Gebüsch wächst, sind die Mäharbeiten auch unter den Baumkronen vorzunehmen.
- Der Streuschnitt ist zwischen dem 15. August bis 28. Februar auszuführen.
- Das Schnittgut ist immer, spätestens bis zum 1. März, wegzuführen.

LEGENDE

Kernbereich	
	Jährlicher Streueschnitt zwischen dem 15. August und 28. Februar. Dabei sind sogenannte Mähinseln von rund 10% der Fläche an jährlich wechselnden Stellen stehen zu lassen, insbesondere im Bereich von Spätblühern.
	Jährlicher Schnitt ab dem 15. August. Dabei sind sogenannte Mähinseln von rund 20-30% der Fläche an jährlich wechselnden Stellen stehen zu lassen.
	Feldgehölze, Gebüsche
	Einzelbäume
Waldschutzbereich	
	Wald im Rechtssinn. Die erforderlichen Massnahmen sind im Textteil des Pflegeplans aufgeführt.
	Gehölze teilweise entfernen und buchtigen, stufigen Waldrand ausbilden. Holz und Astmaterial ist wegzuführen. In den Buchten Streumahd wieder aufnehmen, alle zwei Jahre, abschnittsweise alternierend.
	Durchforsten, auflichten für ausreichende Besonnung des Riedes.

Pflegeplan zur kantonalen Schutzanordnung Nr. 205 Gärtensberg / Oberholz

Thurgau



10 0 10 20 m
Massstab 1:750

Ausgabedatum 07. Juli 2021

Detailplan zur kantonalen Schutzanordnung Nr. 205 Gärtensberg / Oberholz

